



# Gemeinde Gößnitz

Gößnitz – Dorf 44

8591 Gößnitz

☎ (03144) 31 92, Fax: (03144) 31 92-4

E-Mail: [gde@goessnitz.steiermark.at](mailto:gde@goessnitz.steiermark.at)

UID: ATU55630801

---

## KANALABGABENORDNUNG der Gemeinde Gößnitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Gößnitz hat in seiner Sitzung vom 13.10.2006 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl.Nr. 81/2005 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

### § 1

#### Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Gößnitz werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45; und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

### § 2

#### Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabensanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

### § 3

#### Höhe des Einheitssatzes

- 3.1. Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 11,64.
- 3.2. Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 337.013,05, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 21.801,85 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 315.211,20 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 2.031,00 m zugrunde.

- 3.3. Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.
- 3.4. Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird ein Zehntel des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

## § 4

### Kanalbenutzungsgebühr

4.1. Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

4.2. Die laufenden Kanalbenutzungsgebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr nach Fläche und einer Nutzungsgebühr nach Einwohnergleichwerten (EGW).

Die Höhe des jeweiligen Einheitssatzes beträgt:

- EUR 32,36 pro Einwohnergleichwert (EGW)
- EUR 1,27 pro m<sup>2</sup> Beitragsfläche (BF)

4.3. Ermittlung der Flächengebühr:

4.3.1. Die Beitragsfläche (BF) für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr bestimmt sich aus der Bruttogeschossfläche in Quadratmetern mal Geschossanzahl. Dach- und Kellergeschosse werden, soweit sie nicht für Wohnzwecke ausgebaut sind, als halbe Geschosse verrechnet. Die übrigen Geschosse werden zur Gänze berechnet.

4.3.2. Nebengebäude sowie Gebäude die nicht Wohnzwecken oder gewerblicher Nutzung dienen und deren Entwässerung durch die Schmutzwasserkanalanlage erfolgt, werden nach der Bruttogeschossfläche des Erdgeschosses ohne Rücksicht auf die Geschossanzahl eingerechnet.

4.3.3. Für Gebäudeteile land- und forstwirtschaftlicher Betriebsgebäude (z. B. Milchkammern oder Wirtschaftsräume) gelangen nur jene baulich abgegrenzten Geschossflächen in m<sup>2</sup> zur Verrechnung, deren Entwässerung durch die öffentliche Kanalanlage erfolgt.

4.3.4. Bei Objekten, die ständig und zur Gänze unbewohnt sind und ein benutzbar hergestellter Kanalanschluss vorhanden ist, wird lediglich die Bruttogeschossfläche des Erdgeschosses herangezogen.

4.4. Ermittlung der EGW-Gebühren:

4.4.1. Ein Einwohnergleichwert (EGW) entspricht einer gemeldeten Person.

4.4.2. Gaststätten und Buschenschenken werden wie folgt nach den vorhandenen Sitzplätzen berechnet:

Gästezimmer:	bis 20 Sitzplätze → 1 EGW
Veranstaltungssaal:	bis 100 Sitzplätze → 1 EGW

4.4.3. Bei öffentlichen Einrichtungen (Volksschule, Kindergarten, Gemeindeamt) errechnen sich die Einwohnergleichwerte nach der Anzahl der Personen (Schüler, Lehrer, Kindergartenkinder, Bedienstete), die diese Einrichtung ständig besuchen, wobei für

- 1-10 Personen: 1 EGW
- 11-20 Personen: 2 EGW

zur Verrechnung gelangen.

4.4.4. Ferienwohnhäuser werden unabhängig von der Anzahl der Benutzer mit einem EGW berechnet.

## **§ 5**

### **Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- 5.1. Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft verpflichtet. Sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr verpflichtet.
- 5.2. Die Gebührenschuld für die Kanalbenutzung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.
- 5.3. Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

## **§ 6**

### **Umsatzsteuer**

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer von 10 % hinzuzurechnen.

## **§ 7**

### **Veränderungsanzeige**

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese

Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

## § 8

### Erhebung und Verwaltung von Kanalabgaben

Die Erhebung und Verwaltung des Kanalisationsbeitrages und der Kanalbenützungsgebühr erfolgt nach den Vorschriften der Steiermärkischen Landesabgabenordnung 1963 - LAO, LGBl. Nr. 158.

## § 9

### Verweise

Verweise in dieser Verordnung auf Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

## § 10

### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- 10.1. Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
- 10.2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Gößnitz vom 31.12.2003 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

Gößnitz, am 13.10.2006

angeschlagen am: 16.10.2006  
abgenommen am: 30.10.2006

